

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug (GSO): 2. Lesung

Bericht und Antrag des Büros vom 30. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 18. September 2018 hat der Grosse Gemeinderat die Vorlage Nr. 2496 betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug in 1. Lesung beraten. Abgesehen von wenigen Ausnahmen ist der Rat dabei zu einem wesentlichen Teil den Anträgen des Büros gefolgt. Zu verschiedenen Punkten hat der Rat indessen eine nochmalige Überprüfung durch das Büro gewünscht. Gestützt auf diese Prüfung unterbreiten wir Ihnen für die 2. Lesung folgende Änderungsanträge:

§ 17 Abs. 3 bzw. 3^{bis} (neu)

Verschiedene Exponentinnen und Exponenten aus den Kreisen von FDP und SVP haben zu der vom Büro in 1. Lesung beantragten Fassung eine Präzisierung dahingehend verlangt, dass die parteipolitische Zusammensetzung einer Kommission auch bei einem Rücktritt eines Kommissionsmitgliedes unverändert fortbestehen soll. Dies müsse namentlich für ständige Kommissionen gelten, welche für eine ganze Legislaturperiode gewählt würden. Zur Lösung dieser Problemstellung schlagen wir Ihnen einen neuen Absatz 3^{bis} mit folgendem Wortlaut vor:

^{3bis} Wer aus der Fraktion austritt, verliert seinen Kommissionssitz. Als Ersatz kann nur ein Mitglied derselben Fraktion gewählt werden.

§ 20 Abs. 1^{bis}

Die nachstehend vom Büro beantragte Neufassung von § 20 Abs. 1^{bis} geht auf einen Antrag der SVP-Fraktion zurück. Diese wollte unter § 55 Abs. 3 eine Vorschrift verankern, wonach den Ratsmitgliedern die Berichte und Anträge des Stadtrates und der Kommissionen für 2. Lesungen spätestens 15 Tage vor der Ratssitzung zugestellt sein müssen. Der SVP-Antrag trägt indessen dem Umstand nicht Rechnung, dass der Stadtrat gestützt auf § 55 Abs. 2 seine Anträge noch bis zehn Tage vor der Ratssitzung einreichen kann. Diese verlängerte Frist hat ihren Grund darin, dass der Stadtrat für die 2. Lesung in aller Regel entweder nur seine ursprünglichen Positionen wieder einbringt oder aber Änderungsanträge von bloss untergeordneter Bedeutung stellt. Aus diesem Grund kann es hier nur noch um die Berichterstattung der Kommissionen gehen.

Diese ist aber abschliessend unter § 20 geregelt. In Absatz 1^{bis} von § 20 wird ausdrücklich festgehalten, dass bei zweiten Beratungen gemäss § 55a die Kommissionsberichte spätestens 15 Tage vor der Ratssitzung der Stadtkanzlei einzureichen seien. In Erfüllung des SVP-Antrages ist diese Vorschrift zu ergänzen mit einer Verpflichtung der Stadtkanzlei, die Kommissionsberichte sofort nach deren Eintreffen auf das Intranet zu stellen.

Was die geltenden Fristen und Termine für die Geschäftsbehandlung im GGR angeht, ist ganz allgemein festzustellen, dass wir heute ein austariertes, aufeinander abgestimmtes System haben. Das Büro ersucht den Rat deshalb eindringlich, an diesem System keine unüberlegten Änderungen vorzunehmen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass (wiederum – wie früher) schwerwiegende Unstimmigkeiten beim Ablauf der Geschäftsbehandlung entstehen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen folgende Neufassung von § 20 Abs. 1^{bis}:

1^{bis} Bei zweiten Beratungen gemäss § 55a sind die Kommissionsberichte spätestens 15 Tage vor der Ratssitzung der Stadtkanzlei einzureichen. Die Stadtkanzlei stellt die Kommissionsberichte unmittelbar nach deren Eintreffen allen Ratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.

§ 50 Abs. 4 (Ergebnis der 1. Lesung) bzw. § 54 Abs. 2

Zu diesem Revisionspunkt hat sich im Bericht und Antrag des Büros vom 21. August 2018 ein Fehler eingeschlichen. Die Redaktoren haben es nämlich übersehen, dass die betreffende Materie (Antrag auf Schluss der Beratung) in einer separaten Bestimmung, d.h. in § 54 Abs. 2 geregelt ist. Das Ergebnis der 1. Lesung zu § 50 Abs. 4 ist deshalb dort zu streichen und in den Absatz 2 von § 54 aufzunehmen. Für den Paragraphen 54 Abs. 2 beantragen wir deshalb folgende Formulierung:

² Ist ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, haben nur noch in folgender Reihenfolge das Wort:

- a) die im Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste Eingetragenen;
- b) eine Vertreterin des Stadtrates.

§ 55a Abs. 2 und Abs. 3 (neu)

Karen Umbach, Mitglied der FDP-Fraktion, stellte zu dieser Bestimmung sinngemäss den Antrag, dass immer dann, wenn im Rahmen einer 2. Lesung ein Folgeantrag zu einem Änderungsantrag gestellt wird, die Vorlage zwingend einer 3. Beratung unterzogen werden müsse. Dem Büro geht dieses Begehren zu weit. Aus Sicht des Büros macht eine 3. Lesung nur dann Sinn, wenn der Folgeantrag eine weitreichende Änderung der Vorlage mit sich bringt oder wenn die Auswirkungen eines derartigen Antrags nicht ausreichend abgeschätzt werden können. Für diese Fälle beantragen wir Ihnen deshalb einen neuen Absatz 3. Zwecks besserer Verständlichkeit der neuen Bestimmung soll auch der bisherige Absatz 2 ergänzt (mit dem Begriff "Folgeantrag") bzw. präzisiert werden ("während der zweiten Beratung" anstelle von "anlässlich der zweiten Beratung"). Wir beantragen Ihnen deshalb folgende Fassung der Absätze 2 und 3 (neu) von § 55a:

² Neue Anträge für die zweite Beratung müssen spätestens zehn Tage vor der Ratssitzung postalisch oder elektronisch der Stadtkanzlei eingereicht werden. Anträge, die mit neuen Anträgen zusammenhängen (Folgeanträge), können ohne Beachtung dieser Frist und auch noch während der zweiten Beratung gestellt werden.

³ Führen Folgeanträge nach Absatz 2 zu einer wesentlichen Änderung der Vorlage oder kann deren Tragweite nicht ausreichend abgeschätzt werden, kann der Rat eine weitere Beratung beschliessen.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf unseren Bericht und Antrag für die 2. Lesung einzutreten,
- die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug in der Fassung gemäss 1. Lesung vom 18. September 2018, ergänzt mit unseren Anträgen zu § 17 Abs. 3^{bis} (neu), § 20 Abs. 1^{bis}, § 54 Abs. 2 sowie § 55a Abs. 2 und 3 (neu) zum Beschluss zu erheben.

Zug, 30. Oktober 2018

DAS BÜRO DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Änderungserlass
3. Ergebnis der 1. Lesung im Grossen Gemeinderat vom 18. September 2018
4. Synoptische Darstellung der Anträge für die 2. Lesung

Die Vorlage wurde vom Büro des Grossen Gemeinderates in Zusammenarbeit mit dem städtischen Rechtsdienst verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtschreiber Martin Würmli, Mitglied des Büros, Tel. 041 728 21 02.

Beschlussentwurf für die 2. Lesung

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büros GGR Nr. 2496 vom 21. August 2018 (1. Lesung) und Nr. 2496.1 vom 30. Oktober 2018 (2. Lesung):

1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Das Büro GGR wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Fassung gemäss Bericht und Antrag des Büros für die 2. Lesung vom 30. Oktober 2018

Beschluss
des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Teilrevision der

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug

Änderung vom

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾ sowie auf § 16 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997³⁾, in der Fassung vom 27. Februar 2018⁴⁾, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und 2

¹ Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Eidesformel lautet:

"Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Stadt Zug zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann."

² Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Gelöbnisformel lautet:

"Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Stadt Zug zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten gewissenhaft nachzukommen."

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 125

⁴⁾ SRZ 152.1

³ Wer den Eid leistet, spricht die Worte: "Ich schwöre es"; wer das Gelöbnis ablegt, spricht die Worte: "Ich gelobe es".

§ 13 Abs. 3

³ Die Geschäftsprüfungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Berichte und Anträge rechtzeitig postalisch oder elektronisch mit.

§ 14

Bau- und Planungskommission

¹ Die Bau- und Planungskommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie prüft alle Bau- und Planungsvorlagen und unterbreitet dazu dem Grossen Gemeinderat einen Bericht und Antrag.

² Die Bau- und Planungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Berichte und Anträge rechtzeitig postalisch oder elektronisch mit.

§ 17 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Wer aus der Fraktion austritt, verliert seinen Kommissionssitz. Als Ersatz kann nur ein Mitglied derselben Fraktion gewählt werden.

§ 20 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei zweiten Beratungen gemäss § 55a sind die Kommissionsberichte spätestens 15 Tage vor der Ratssitzung der Stadtkanzlei einzureichen. Die Stadtkanzlei stellt die Kommissionsberichte unmittelbar nach deren Eintreffen allen Ratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.

§ 29

Ton- und Bildaufnahmen

Von öffentlichen Ratssitzungen dürfen Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Auf Antrag eines Ratsmitglieds kann der Rat Ton- bzw. Bildaufnahmen verweigern.

§ 34 Abs. 3 (neu)

³ Zwecks Protokollierung werden die Verhandlungen des Rates auf einen elektronischen Tonträger aufgenommen. Nach der Genehmigung des Protokolls wird die Aufnahme gelöscht.

§ 41 Abs. 3

³ Motionen und Postulate sind postalisch oder elektronisch der Stadtkanzlei einzureichen. Die Präsidentin gibt sie im Rat bekannt.

§ 42b Abs. 1^{bis}

^{1bis} Wird ein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt, fasst der Rat nach mündlicher Begründung des Vorstosses durch die Postulantin und nach durchgeführter Diskussion Beschluss. Die Nichtüberweisung einer in ein Postulat umgewandelten Motion erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 43 Abs. 1

¹ Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind der Stadtkanzlei bis am Vorabend, 17.00 Uhr, vor der nächsten Ratssitzung postalisch oder elektronisch einzureichen.

§ 47 Abs. 2 (neu)

¹ ...

² Können infolge fortgeschrittener Zeit nicht alle traktandierten Geschäfte abschliessend behandelt werden, werden diese auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt.

§ 50 Abs. 3 (neu)

³ Im Fall einer Rückweisung erteilt der Rat einen konkreten Überprüfungsauftrag und setzt eine Frist zur erneuten Einreichung des Geschäfts. Sofern die Vorlage nicht mehr eingebracht werden soll (definitive Rückweisung), ist auf den Überprüfungsauftrag und die Fristansetzung zu verzichten.

§ 52 Anträge

Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz-, Eventual- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind in der Regel postalisch oder elektronisch einzureichen.

§ 54 Abs. 2

² Ist ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, haben nur noch in folgender Reihenfolge das Wort:

- a) die im Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste Eingetragenen;
- b) eine Vertreterin des Stadtrates.

§ 55a Abs. 2 und 3 (neu)

² Neue Anträge für die zweite Beratung müssen spätestens zehn Tage vor der Ratssitzung postalisch oder elektronisch der Stadtkanzlei eingereicht werden. Anträge, die mit neuen Anträgen zusammenhängen (Folgeanträge), können ohne Beachtung dieser Frist und auch noch während der zweiten Beratung gestellt werden.

³ Führen Folgeanträge nach Absatz 2 zu einer wesentlichen Änderung der Vorlage oder kann deren Tragweite nicht ausreichend abgeschätzt werden, kann der Rat eine weitere Beratung beschliessen.

II.

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung wird der Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 27 betreffend Verwendung eines Tonbandgerätes durch den Protokollführer vom 17. März 1964¹⁾ aufgehoben.

² Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

³ Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug,

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 1, S. 85